

Alumni-Verein der Hochschule für Musik Freiburg e.V.

SATZUNG

§1 Name und Sitz

Der Verein trägt den Namen „Alumni-Verein der Hochschule für Musik Freiburg“. Der Sitz des im Vereinsregister eingetragenen Vereins ist Freiburg im Breisgau. Bei allen in dieser Satzung nachfolgend aufgeführten personenbezogenen Funktionsbezeichnungen sind stets die weibliche und männliche Form gemeint.

§2 Zweck

1. Der Verein verfolgt das Ziel der Förderung der Berufsausbildung und Studierendenhilfe sowie der Förderung der Kunst und Kultur
2. Der Vereinszweck soll insbesondere erreicht werden durch
 - Förderung der Kontakte zwischen der Hochschule für Musik Freiburg, ihren ehemaligen und gegenwärtigen Studierenden, Lehrenden, Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern sowie weiteren interessierten natürlichen und juristischen Personen, die sich dem Vereinszweck verpflichtet fühlen,
 - Förderung gemeinsamer Projekte und Veranstaltungen wie z.B. Konzerte, Vorträge und Workshops, unter Beteiligung ehemaliger und gegenwärtiger Studierender, Lehrender, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie weiteren interessierter natürlicher oder juristischer Personen, die sich dem Vereinszweck verpflichtet fühlen,
 - Unterstützung gegenwärtiger Studierender durch ehemalige Studierende z.B. durch Erfahrungsaustausch, Empfehlungen, persönlichen Rat, etc. Herstellen des Kontaktes zueinander (siehe „Förderung der Kontakte“)
 - Erleichterung des Berufseinstiegs für Absolventinnen und Absolventen durch Vermittlung hilfreichen Vorwissens (Erfahrungswerte Vorstellungsgespräch), Empfehlungen, persönlichen Rat, Netzwerk.
 - Aufbau eines Alumni-Netzwerks und die Organisation der Alumni-Arbeit,
 - Organisation und Durchführung von Alumni-Veranstaltungen
 - Öffentlichkeitsarbeit und Einwerbung von Spenden,
 - Veröffentlichungen im Sinne des Vereinszwecks

§3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke, im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Bei Bedarf können Satzungsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach §3 Nr. 26a EStG (Ehrenamtspauschale) ausgeübt werden.

§4 Erwerb der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft können natürliche und juristische Personen erwerben. Natürliche Personen sollen ehemalige Studierende und Lehrende der Hochschule für Musik Freiburg oder auf andere Weise der Hochschule nahestehende Personen sein. Ehrenmitgliedschaften sind möglich, sofern sie den Vereinszielen förderlich sind. Die Mitgliedschaft wird durch eine schriftliche Beitrittserklärung beantragt. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

§5 Beiträge

Der Verein erhebt von seinen Mitgliedern Beiträge. Höhe und Fälligkeit der Beiträge werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Diese kann auch eine Beitragsordnung beschließen, in der nähere Einzelheiten u. a. zum Beitragseinzug oder zur Freistellung von Mitgliedern von der Beitragspflicht geregelt werden.

Außer den Beiträgen können Spenden an den Verein geleistet werden, über deren Verwendung gemäß §2 der Spender Wünsche äußern kann.

§6 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, durch schriftliche, an den Vorstand zu richtende Austrittserklärung unter Einhaltung einer Frist von mindestens 2 Monaten zum Ablauf eines jeden Kalenderjahres oder durch Ausschluss aus dem Verein aus wichtigem Grund. Ein solcher Grund liegt insbesondere vor, wenn ein Mitglied trotz Mahnung an die letzte, dem Verein mitgeteilte Anschrift seiner Beitragspflicht nicht nachkommt und mit dem Betrag in Höhe mindestens eines Jahresbeitrages über 12 Monate im Rückstand ist, oder wenn ein Mitglied in schwerwiegender Weise gegen die Satzung des Vereins verstößt oder durch sein Verhalten die Zwecke und Ziele des Vereins oder dessen Ansehen wesentlich schädigt. Gegen die Ausschlussentscheidung kann das Mitglied die Mitgliederversammlung anrufen, die endgültig entscheidet.

§7 Organe des Vereins

Vereinsorgane sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§8 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus mindestens 3 Personen,
 - a) dem Vorsitzenden,
 - b) dem stellvertretenden Vorsitzenden,
 - c) als geborenes Mitglied der Rektor der Hochschule für Musik Freiburg.

Das Amt des Schatzmeisters ggf. auch durch den Vorsitzenden oder stellvertretenden Vorsitzenden ausgeübt werden.

Die Amtszeit beträgt 3 Jahre. Der Vorstand bleibt jedoch bis zur Bestellung eines neuen Vorstandes im Amt. Die Wiederwahl ist möglich.

2. Der Vorstand wird gerichtlich und außergerichtlich iSd § 26 BGB vertreten durch zwei Vorstandsmitglieder, von denen einer der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende sein muss.
3. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung oder durch Gesetz der Mitgliederversammlung übertragen sind. Der Vorstand kann einen Beirat zu seiner Beratung berufen.
4. Der Vorschlag tagt regelmäßig, jedoch mindestens einmal im Jahr.

§9 Mitgliederversammlungen

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich bis zum Ablauf des 4. Quartals statt und ist vom Vorstand unter Angabe von Tagesordnung, Tagungszeit und Tagungsort schriftlich unter Mitteilung an die letzte vom Mitglied dem Verein bekannt gegebene Anschrift einzuberufen. Auf Verlangen von mindestens einem Viertel der Mitglieder muss der Vorstand eine Mitgliederversammlung einberufen. Jede Mitgliederversammlung ist mit einer Frist von 4 Wochen einzuberufen, wobei die Frist mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag beginnt.
2. Der Beschlussfassung und Entscheidung der ordentlichen Mitgliederversammlung obliegen neben den in dieser Satzung bestimmten Aufgaben insbesondere
 - Abnahme der Jahresrechnung des Schatzmeisters,
 - Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer,
 - Entlastung des Vorstands,
 - Verabschiedung eines Haushaltsplanes,
 - Wahl des Vorstands und der Kassenprüfer,
 - Änderung der Satzung und
 - Auflösung des Vereins.
3. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit Gesetz oder Satzung nichts anderes vorschreiben. Beschlussfassungen zu Ziffer 2 (hier Änderung der Satzung) bedürfen einer Mehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen.
4. Jede Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig.
5. Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter – vorbehaltlich einer abweichenden Wahl, im Regelfall dem Vorsitzenden – sowie dem Protokollführer unterschrieben werden muss.
6. Eingaben zur Tagesordnung der Mitgliederversammlung müssen bis spätestens zwei Wochen vor der Versammlung beim Vorstand eingegangen sein.

§ 10 Auflösung des Vereins

Im Falle der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen in das Körperschaftsvermögen der Hochschule für Musik Freiburg. Es ist von dieser unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden.

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden. Im Falle der Auflösung fungiert der Vorsitzende als Liquidator.

Vorstehende Satzung wurde auf der Gründungsversammlung am 12.11.2016 beschlossen und verabschiedet, in geänderter Fassung vom 18.11.2017.